

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/1/14 2001/01/0412

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.01.2003

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §7;

AsylG 1997 §8;

FrG 1997 §57 Abs1;

FrG 1997 §57 Abs2;

Rechtssatz

Dem Fremden ist es zwar nicht gelungen, die von ihm behauptete asylrelevante Gefahr einer Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention darzutun, dies entband den unabhängigen Bundesasylsenat - zumal als Spezialbehörde für das Asylwesen - nicht davon, im Rahmen der Feststellung nach § 8 AsylG 1997 das Vorliegen einer dem Fremden für den Fall seiner Abschiebung in den Sudan allenfalls dort drohenden Gefahr nach § 57 Abs. 1 oder Abs. 2 FrG 1997 anhand eines Sachverhaltes, der auf aktuelle Beweismittel gestützt ist (vgl. E 11.10.2000, Zl. 2000/01/0154), zu überprüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001010412.X01

Im RIS seit

28.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$